



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Oberasbach (Stadtbüchereigebührensatzung – StaBüGebS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oberasbach erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbücherei Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebührenschuldner ist die natürliche oder juristische Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 2 Ausleihgebühren

(1) ¹Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie für die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahresgebühr (12-Monats-Zeitraum) erhoben. ²Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzer, für 12 Monate Leihsachen auszuleihen sowie digitale Angebote der Stadtbücherei zu nutzen.

(2) ¹Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der Leihsachen und dem Umfang der Nutzung digitaler Angebote für Erwachsene und juristische Personen 12,00 Euro. ²Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.

(3) ¹Folgenden Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:

- a) Empfänger von Bürgergeld, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- b) Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- c) Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren,
- d) Schüler und Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

²Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 Euro.

(4) ¹Für zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten Erwachsenen auf 8,00 Euro. ²Die Gültigkeitsdauer des Ausweises, für den die ermäßigte Gebühr erhoben wird, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises, für den die Gebühr nach Abs. 2 oder 3 erhoben wird, nicht überschreiten.

§ 3

Vorbestellen und Reservieren von Leih Sachen

¹Für das Vorbestellen und Reservieren von Leih Sachen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro Leih Sache erhoben. ²Die Medien werden maximal 10 Tage zurückgelegt. ³Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien nicht abgeholt werden.

§ 4

Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzer für Leih Sachen eine Säumnisgebühr von 0,50 Euro je angefangener überfälliger Woche zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet bei allen Leih Sachen mit dem 60. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Leih Sachen als für die Stadtbücherei endgültig verloren.
- (3) ¹Werden die Säumniszuschläge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so finden die Vorschriften des Kostengesetzes Anwendung. ²Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 5

Unterlassene Rückgabe von Leih Sachen

¹Zusätzlich zum Schadenersatz gemäß der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 5,00 Euro. ²Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 6

Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Büchereiausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbücherei nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbücherei durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) ¹Bei leichten Beeinträchtigungen von Leih Sachen (Verschmutzungen, Schäden, Fehlteile) wird eine Schadenspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben. ²Weitere Kosten werden nicht erhoben. ³Bei schwerwiegenden Verschmutzungen, Schäden oder Fehlteilen wird eine Gebühr in Höhe des Beschaffungswerts für die Beschaffung einer neuwertigen der Leih Sache vergleichbaren Sache erhoben. ⁴Soweit der Wiederbeschaffungswert der Leih Sache den Beschaffungswert nach Satz 3 übersteigt, ist ein Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten.
- (4) Für die Einarbeitung von Medien und Gegenständen in das Ausleihsystem der Stadtbücherei (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) beträgt die Auslagenpauschale 5,00 Euro.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) ¹Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Büchereiausweises bzw. der ersten Ausleihe oder ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach erfolgreichem Abschluss des Online-Anmeldeverfahrens. ²Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe bzw. der ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach Ablauf der 12 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. ³Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbücherei Oberasbach nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

(2) Die übrigen Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit Bereitstellung einer Leihgabe, unabhängig davon, ob der Nutzer sie tatsächlich abholt,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 4 Abs. 3 mit Erstellen des Gebührenbescheids,
3. im Fall des § 5 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs,
4. im Fall des § 6 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
5. im Fall des § 6 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbücherei,
6. im Fall des § 6 Abs. 3 mit Feststellung der Verschmutzung / des Schadens / der Unvollständigkeit,
7. im Fall des § 6 Abs. 4 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach vom 15.12.1998 außer Kraft.

Oberasbach, den 27. Mai 2025
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin